

Vorsicht Falle bei ausländischen EU-Führerscheinen! – Information für Unternehmen, die Mitarbeiter beschäftigen, für deren Tätigkeit in Deutschland eine Fahrerlaubnis notwendig ist.

Wen betrifft es?

- a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Deutschland, die Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis sind, welche ursprünglich in einem Drittstaat erworben wurde.
- b) Unternehmen, die Personen nach Buchstabe a) beschäftigen, für deren Tätigkeit in Deutschland eine Fahrerlaubnis notwendig ist.

Viele Unternehmen beschäftigen auch Mitarbeiter, die im Besitz eines EU-Führerscheins sind. Im Gegensatz zu Führerscheinen aus Drittstaaten, müssen diese nicht zwingend in einen deutschen Führerschein umgeschrieben werden. Zudem ist es ohne Weiteres möglich, für den ausländischen EU-Führerschein eine deutsche Fahrerkarte zu beantragen.

Nun gibt es aber EU-Länder, die Führerscheine aus Drittstaaten auch ohne Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung umschreiben. Der Grund ist in vielen Fällen historisch bedingt, sodass insbesondere ehemalige Kolonialmächte wie z. B. Spanien, Portugal oder Frankreich Einwohnern aus ihren ehemaligen Kolonien die Drittstaatenführerscheine prüfungsfrei umschreiben. So schreiben beispielsweise Spanien und Portugal die Führerscheine aus halb Südamerika prüfungsfrei um, Frankreich macht dies mit Führerscheinen aus dem nördlichen Afrika, Italien aus dem östlichen Afrika. Es werden aber auch Führerscheine von Personen prüfungsfrei umgeschrieben, die als Minderheiten in Drittstaaten gelebt haben. So schreibt beispielsweise Ungarn Führerscheine prüfungsfrei von Personen um, die zuvor in Serbien oder in der Ukraine als ungarische Minderheit gelebt haben, Rumänien macht dies für Personen, die ihren Führerschein in Moldawien erworben haben und der rumänischen Minderheit angehörten.

Zu erkennen sind solche Führerscheine an der auf der Rückseite in Zeile 12 eingetragenen EU-einheitlichen Schlüsselzahl Nr. 70 (Siehe Beispiel auf Seite 5). Dahinter steht die ursprüngliche Führerscheinnummer und ein Ländercode gemäß ISO 3166 von dem Drittstaat, in dem die Fahrerlaubnis ursprünglich erworben wurde (z. B. SRB für Serbien, DZA für Algerien, MD für Moldawien). **Ist die Umschreibung prüfungsfrei erfolgt, dann hat dies zur Folge, dass von diesem Führerschein in Deutschland kein Gebrauch gemacht werden darf!**

Die Rechtsgrundlage dafür liegt in § 28, Abs. 4 Nr. 7 FeV. Fällt dies bei einer Kontrolle auf, dann droht ein Strafverfahren wegen des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis. Ein Problem haben in diesem Fall aber nicht nur die Fahrer, sondern auch die Unternehmer, die diese Fahrer einsetzen. § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sieht hier Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen



vor. Weitere Folgen könnten z. B. im Schadensfall der Verlust des Versicherungsschutzes sein.

Gewissheit bringt hier nur eine entsprechende Anfrage bei der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Diese fragt bei der ausländischen Fahrerlaubnisbehörde nach, die den EU-Führerschein ausgestellt hat, unter welchen Bedingungen die Umschreibung der Drittstaaten-Fahrerlaubnis erfolgt ist und kann anschließend eine rechtsverbindliche Auskunft zur Gültigkeit des EU-Führerscheins in Deutschland geben. Leider lassen sich die ausländischen Fahrerlaubnisbehörden mit der Beantwortung der Anfragen deutscher Fahrerlaubnisbehörden bis zu mehreren Monaten Zeit (siehe Beispiel auf Seite 8).

Empfehlung Ihrer IHK:

Kraftfahrer und Unternehmer bzw. deren beauftragte Personen (z. B. Verkehrsleiter) sollten, sofern ausländische EU-Führerscheine zum Einsatz kommen, dringend diese auf ihre Gültigkeit prüfen lassen. Eine (freiwillige) Umschreibung des ausländischen EU-Führerscheins bringt für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Sollte der Fahrer seinen ausländischen EU-Führerschein unbedingt behalten wollen, hilft eine schriftliche Bestätigung der Gültigkeit von der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.

Steht in dem ausländischen EU-Führerschein keine Schlüsselzahl Nr. 70, bedeutet dies aber noch nicht automatisch „grünes Licht“ für freie Fahrt in Deutschland. Ein weiteres Problem sind nämlich die in der EU (noch) unterschiedlichen Gültigkeitsfristen von Fahrerlaubnisklassen. Häufig werden von den EU-Mitgliedsstaaten Pkw-Klassen – im Gegensatz zu Deutschland – befristet oder Lkw- und Busklassen deutlich länger als für 5 Jahre oder sogar unbefristet erteilt und sind deshalb in den meisten Fällen in Deutschland nicht mehr gültig! So sind beispielsweise in Großbritannien Lkw-Klassen grundsätzlich bis zum 60. Lebensjahr gültig und in Bulgarien gibt es für die Lkw- und Busklassen gar keine Befristungen. Gemäß § 28, Abs. 3 FeV wird die Gültigkeitsfrist der Fahrerlaubnisklassen ab dem Erteilungsdatum der Klassen berechnet (siehe Spalte 10 auf der Rückseite des Führerscheins). Im Einzelfall wäre ggf. zu prüfen, ob der Inhaber die Klasse ab Ausstellung regelmäßig verlängert hat.

Es gibt eine befristete Ausnahme:

Sollte die Erteilung der Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Deutschland nach dieser Berechnung bereits abgelaufen sein, so gilt die Berechtigung ab Anmeldung noch für sechs Monate. Dies hat der Gesetzgeber so geregelt, damit die Kraftfahrer von diesen Regelungen nicht „kalt erwischt“ werden und noch einmal Zeit haben, die Fahrerlaubnis nach deutschem Recht zu verlängern. In der Praxis kümmern sich allerdings leider die wenigsten darum.

Leitsatz:

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegen/verlegt haben, unterliegen dem deutschen Fahrerlaubnisrecht, auch wenn diese einen ausländischen EU-Führerschein besitzen.



Auch bei diesem komplexen Thema gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Das gilt für die Fahrer selbst, aber auch für die Unternehmer, die diese Personen einsetzen.

Nähere Auskünfte erteilen die für den Wohnsitz des Führerscheininhabers zuständigen Fahrerlaubnisbehörden.

Im Nachfolgenden sind drei Beispiele aus der Praxis dargestellt.

Ansprechpartner:
Volker Uflacker

Tel.: 0521 554-158

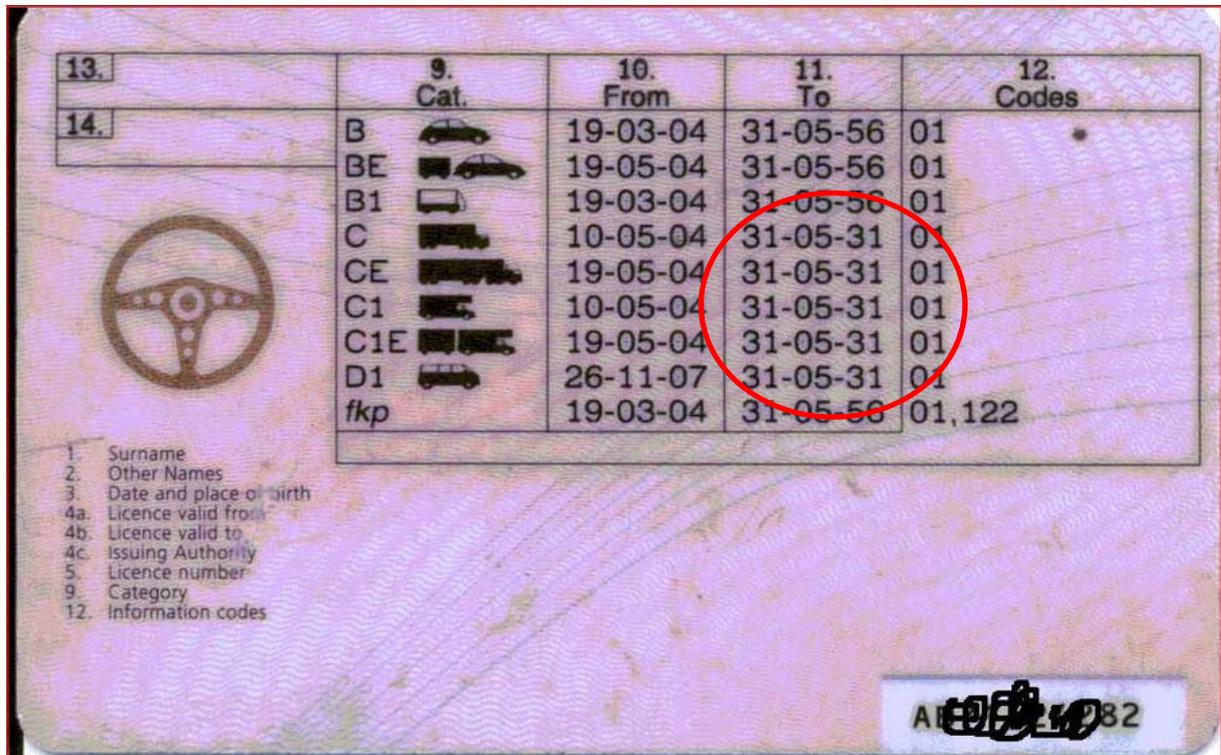
E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de

Beispiel 1:

Beispiel für einen britischen Führerschein, bei dem die Lkw-Klassen in Großbritannien zwar bis zum 31.05.2031 gültig sind, in Deutschland jedoch nicht:

Der Antragsteller sprach 2014 in der Fahrerlaubnisbehörde vor, um sich die Schlüsselzahl 95 eintragen zu lassen. Der Inhaber ist am 01.06.1986 geboren, der Zuzug nach Deutschland erfolgte am 21.12.2012.

Da die Erteilung der Klassen C/CE bereits in 2004 erfolgte und zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 6 Monate zurücklag, waren die Klassen C/CE seit dem 21.06.2013 in Deutschland nicht mehr gültig!



Beispiel 2:

Beispiel für einen in Ungarn umgeschriebenen serbischen Führerschein.
Ob dieser Führerschein in Deutschland gültig ist, lässt sich anhand des Dokumentes nicht sofort erkennen. Erst ein Prüfungsverfahren durch die Fahrerlaubnisbehörde verschafft Klarheit.

13.	[Redacted]	9.	10.	11.	12.
14.	Allamp: HUN	AM 	02.12.93.	18.09.23.	--
		A1 	--	--	--
		A2 	--	--	--
		A 	--	--	--
		B1 	02.12.93.	18.09.18.	101
		B 	02.12.93.	18.09.18.	101
		C1 	--	--	--
		C 	--	--	--
		D1 	--	--	--
		D 	--	--	--
		BE 	02.12.93.	18.09.18.	101
		C1E 	--	--	--
		CE 	--	--	--
		D1E 	--	--	--
		DE 	--	--	--
		T	02.12.93.	18.09.23.	187
		K	02.12.93.	18.09.23.	186
12.	70.00 [Redacted] 51.SRB				

401104000022 - 3/256-30/2010 - 01/02 - 2013/1-0008

1. Csakadé név 2. Utónév 3. Születési idő és hely 4a. A kiállítás időpontja 4b. A lejárat időpontja
4c. Kiállítás hatálya 5. Az engedély száma 10. Engedélyes kezdete 11. Engedélyes vége 12. Kód

Beispiel 2 – Fortsetzung:

Nach abgeschlossener Überprüfung stand fest, dass die ungarische Fahrerlaubnis prüfungsfrei erteilt wurde. Deutschland unterhält aber kein Abkommen mit Serbien über die gegenseitige Anerkennung von Fahrerlaubnissen. Die Umschreibung einer serbischen Fahrerlaubnis erfolgt in Deutschland nur mit theoretischer und praktischer Prüfung.

Hier wurde der Führerschein mit einem Aufkleber „In Deutschland ungültig“ versehen.

Das Fehlen des Aufklebers gibt dem Unternehmer aber keine Rechtssicherheit, da der Aufkleber vom Führerscheinbesitzer nachträglich wieder leicht wieder entfernt werden kann.

13. 

14. Allamp: HUN



401104000022 - 3/254-30/2010 - 01/02 - 2013/1-0008

CN  67

12. 70.00  51.SRB

	9.	10.	11.	12.
AM 		02.12.93.	18.09.23.	–
A1 		–	–	–
A2 		–	–	–
A 		–	–	–
B1 		02.12.93.	18.09.18.	101
B 		02.12.93.	18.09.18.	101
C1 		–	–	–
C 		–	–	–
D1 		–	–	–
D 		–	–	–
BE 		02.12.93.	18.09.18.	101
C1E 		–	–	–
CE 		–	–	–
D1E 		–	–	–
DE 		–	–	–
T		02.12.93.	18.09.23.	187
K		02.12.93.	18.09.23.	186

1. Csakadri név 2. Utónev 3. Születési idő és hely 4a. A kiállítás időpontja 4b. A lejárat időpontja 4c. Kiallító hatóság 5. Az engedély száma 10. Erőnység kezdete 11. Erőnység vége 12. Módo

Beispiel 3 – Fortsetzung:

Beispiel für das offizielle Antwortschreiben der rumänischen Fahrerlaubnisbehörde an die deutsche Fahrerlaubnisbehörde, aus der hervorgeht, dass die in Rumänien durchgeführte Umschreibung des moldawischen Führerscheins prüfungsfrei erfolgt ist.

Fazit: Die rumänische Fahrerlaubnis gilt in Deutschland nicht!

Antwort aus Rumänien

Sender RO2 -
country Romania

Recipient D - Germany
country

Original sender eucaris@State.Emil
name

RESPER
Business brodersen
Case Id

Message 22-01-2016
date-time 10:05:02

Subject RE: [REDACTED]
line dob. [REDACTED]

Good morning.

Thank you for your message which has been logged with our ref.no. 1.032.141.

According to our national legislation, the entitlements to operate categories A, B and C motor vehicles were granted to Mr. [REDACTED] through the exchange of the driving license no. 109601562 issued on 15.12.2010 by the competent authorities of the Republic of Moldova, without theoretical and practical examinations. The entitlements to operate motor vehicles form the other categories mentioned in his driving license no. V00160930S were granted through equivalence.

Kind regards,

Emilian State
RO-RESPER Point of Contact
Operational matters